

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 165/14 B

L 3 AS 92/11 (Sächsisches LSG)
S 3 AS 2573/07 (SG Dresden)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
27. Februar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenann-
ten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im dem bezeichneten Urteil erfolgreich zu begründen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Insbesondere kommt der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht zu. Sie ist nur anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Solche Fragen berühren die hier im Streit stehenden Fragen nicht. Zur Anrechnung von Betriebskostenguthaben hat der erkennende Senat jüngst entschieden, dass sie bei - wie vorliegend - abgesenkten Leistungen für Unterkunft und Heizung den Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) nur um den Betrag mindern, der nach ihrer Anrechnung auf die tatsächlich aufgebrachten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung - ohne Kosten der Warmwasserbereitung, soweit sie von der Regelleistung nach § 20 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) umfasst sind - verbleibt (*BSG Urteil vom 12.12.2013 - B 14 AS 83/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 74*); insoweit ist die Klärung weiterer grundsätzlicher Fragen in einem Revisionsverfahren schon im Ansatz nicht zu erwarten. Soweit der Kläger demgegenüber darauf abhebt, ihm stünden im Verhältnis zum Beklagten Forderungen aus nicht genügend erbrachten Leistungen für Unterkunft und Heizung zu, mit denen er gegen den Anspruch aus dem Betriebskostenguthaben aufgerechnet habe, fehlt es an einer Aufrechnungslage iS von § 387 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als Grundlage für die sinngemäß angestrebte Klärung des Verhältnisses von § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und § 387 BGB. Nach der Ausgestaltung der Anrechnungsregeln von § 19 Abs 3 Satz 1 und § 22 Abs 3 SGB II begründen Betriebskostenguthaben keine möglicherweise aufrechnungsfähigen (Rückzahlungs-)Ansprüche der Grundsicherungsträger, sondern sie mindern unmittelbar den durch Alg II zu deckenden Unterkuftsbedarf der Leistungsberechtigten in dem oder den auf die Rückzahlung folgenden Mo-



nat bzw Monaten (zu den Einzelheiten vgl BSG aaO RdNr 11 ff). Eine Klärung möglicher Fragen grundsätzlicher Art zum Verhältnis zwischen dem Neubeschcheidungsanspruch nach § 44 SGB X und Aufrechnung nach § 387 BGB ist auf dieser Rechtsgrundlage nicht zu erwarten.

- 4 Ebenfalls ist nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ergeben sich weder aus der Entscheidung des LSG selbst noch bei Durchsicht der Verfahrensakte Anknüpfungspunkte dafür, dass Verfahrensmängel vorliegen könnten, die durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten in einer die Zulassung begründenden Weise iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet werden könnten.
- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH von dem Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

